

Satzung zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

vom 28.07.2009

zuletzt geändert durch sechste Änderungssatzung vom 28.04.2021

Aufgrund von Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 in der jeweils geltenden Fassung, § 25 Abs. 1 Satz 5 Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV) vom 10.02.2020 in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 5, Satz 2 und Satz 4 sowie Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 09.05.2007 in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm folgende Satzung:

§ 1

Zweck

Diese Satzung dient zur näheren Bestimmung des Hochschulzulassungsverfahrens an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm und als Ergänzung zu Teil B der Immatrikulationssatzung vom 25.01.2016.

§ 2

Vorabquoten im örtlichen Auswahlverfahren

Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 sowie Art. 5 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) sind, soweit im jeweiligen Studiengang Zulassungszahlen festgesetzt wurden, folgende Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. In den Bachelorstudiengängen, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen Logistik:
 - a) 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolvieren (Verbundstudium)
 - b) 1 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen sind, insbesondere für Bewerber und Bewerberinnen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

2. In den übrigen Bachelorstudiengängen:

1 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die im öffentlichen Interesse zu berücksichtigen sind, insbesondere für Bewerber und Bewerberinnen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B- oder C-Kader eines Bundesfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören.

§ 3

Zugangsvoraussetzung für die Bachelorstudiengänge Digitales Management und Technologien, Management für Gesundheits- und Pflegeberufe und Physician Assistant

Für die Aufnahme des Studiums ist gemäß Art 43 Abs. 4 Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) eine dem Studienziel dienliche Berufsausbildung erforderlich:

- in den Bachelorstudiengängen Management für Pflege- und Gesundheitsberufe oder Physician Assistant in einem staatlich anerkannten Gesundheitsfachberuf und
- im Bachelorstudiengang Digitales Management und Technologien in einem kaufmännischen oder informationstechnischen Fachberuf.

§ 4

Auswahl nach Befähigung

¹Im Rahmen der Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 5 und Satz 2 Nr. 2. Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) werden die Bewerber vorrangig nach Ihrer Befähigung ausgewählt. ²Im Rahmen der Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr.5 Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG) wird die Befähigung in den Fällen nach Art. 45 Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz durch die Abschlussnote der Meisterprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung nachgewiesen. ³In den Fällen nach Art. 45 Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) wird die Befähigung durch das von der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm bestimmte Verfahren gemäß der Satzung zur näheren Bestimmung des Eignungsprüfungsverfahrens für den Erwerb des fachgebundenen Hochschulzugangs an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm für besonders qualifizierte Berufstätige ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen, sofern das Zeugnis der Berufsausbildung insgesamt den Schluss auf ein anschließend erfolgreiches Studium im jeweiligen Studiengang an der Hochschule Neu-Ulm zulässt. ⁴Im Rahmen der Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 wird die Befähigung durch die Gesamtnote der ausländischen Vorbildungsnachweise nachgewiesen. Im Rahmen der Zulassung gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayHZG wird die Befähigung durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung richtet sich nach Anlage 2 zur Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV). Bewerber oder Bewerberinnen, bei denen eine Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nicht

ermittelbar ist, werden hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber innerhalb der Quote mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 5

Nachrück- und Losverfahren

¹In den Zulassungsverfahren zu den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm werden gemäß § 34 Abs. 1 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) Nachrückverfahren durchgeführt. ²Stehen nach den Nachrückverfahren noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die Hochschule gemäß § 34 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) ein Losverfahren für die Vergabe der freien Studienplätze durch. Form und Frist für die Antragstellung zur Teilnahme am Losverfahren werden durch die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm rechtzeitig vor Durchführung des Losverfahrens hochschulöffentlich und online bekannt gegeben.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur näheren Bestimmung des Zulassungsverfahrens in den grundständigen Studiengängen an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Neu-Ulm vom 12.11.2008 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Hochschulleitung und des Leitungsgremiums vom 20.07.2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm vom 28.07.2009.

Neu-Ulm, den 28.07.2009

Prof. Dr. Uta M. Feser
Präsidentin
Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm

Niederlegung: 28.07.2009

Bekanntgabe: 28.07.2009

Tag der Bekanntgabe: 28.07.2009